4. Krisenbewältigung: Interventionsmaßnahmen und Verhalten in der Krisensituation

[1]Die Krisenbewältigung umfasst alle Maßnahmen, die nach Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Krise zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit sowie zur Begrenzung der Auswirkungen auf die Schulgemeinschaft und den Schulbetrieb erforderlich sind. [2]Ziel ist es, Gefahren für Personen abzuwenden, geordnete Entscheidungs- und Handlungsabläufe sicherzustellen, die Auswirkungen der Krisensituation zu begrenzen und die Handlungsfähigkeit der Schule zu erhalten. [3]Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass die im schulischen Sicherheitskonzept vorgesehenen Interventionsmaßnahmen unverzüglich umgesetzt, das schulische Krisenteam einbezogen, erforderliche interne und externe Stellen informiert sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Einsatzkräften koordiniert wird. [4]Dabei sind die jeweils festgelegten Verhaltens- und Handlungsanweisungen sowie die Zuständigkeit der Sicherheits- und Rettungsbehörden zu beachten.

4.1 Grundsätzliche Verhaltensweisen

[1]Bei Notfällen und in Krisensituationen hat die Schulleitung das weitere Vorgehen in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten zu veranlassen und die für die jeweilige Situation zuständigen örtlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (wie etwa Polizei, Feuerwehr, Kreisverwaltungsbehörde oder Gesundheitsamt) und freiwillige Hilfsorganisationen einzubeziehen. [2]Anweisungen örtlicher Behörden und von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder ihnen übergeordneten Behörden ist in jedem Falle Folge zu leisten.

4.1.1 Verhalten bei Räumung des Schulgebäudes

[1]Ist aufgrund der konkreten Gefahrenlage die Schule zu räumen (vgl. Nrn. 4.2 und 4.4), wird das Schulgebäude möglichst klassenweise bzw. gruppenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der verantwortlichen Betreuungspersonen verlassen. [2]Unbeaufsichtigte Schülerinnen und Schüler sind von einer sich in unmittelbarer Nähe befindenden Lehrkraft mitzubetreuen. [3]Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf sind gegebenenfalls zu führen oder zu tragen; sofern dies nicht möglich ist, sind Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an einen möglichst sicheren Ort zu verbringen, bis eine professionelle Trageunterstützung der Rettungskräfte eintrifft. [4]Aufzüge dürfen in bestimmten Gefahrensituationen (wie z. B. im Brandfall, bei Erdbeben oder Sturm), bei Stromausfall oder Gewitter sowie bei offensichtlichen technischen Mängeln nicht benutzt werden. [5]Jede Lehrkraft oder Betreuungsperson überzeugt sich, dass niemand in den Schulräumen zurückgeblieben ist (auch in den in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen Toiletten und sonstigen Nebenräume). [6]Fenster und Türen sind zu schließen, wenn dies ohne große zeitliche Verzögerung und Gefahr möglich ist. [7]An der Sammelstelle stellen die Lehrkräfte bzw. verantwortlichen Betreuungspersonen die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler und Klassen fest; gegebenenfalls fehlende Personen werden an die Schulleitung als Ansprechpartner der Einsatzorganisationen gemeldet. [8]Mit der Räumung endet die Aufsichtspflicht der Schule grundsätzlich nicht. [9]Können die Flucht- und Rettungswege nicht mehr benutzt werden, so bleiben die Schülerinnen und Schüler, wenn nicht andere Maßnahmen zweckmäßiger sind, in ihrem Unterrichtsraum oder Lernbereich, bis Rettung kommt, oder die Lehrkräfte bzw. verantwortlichen Betreuungspersonen führen sie in einen Raum, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettung zweckmäßig gelegen ist (z. B. Raum mit Fenstern zur Straßenseite). [10]Die Entlassung der Schülerinnen und Schüler ist durch die Schulleitung je nach den örtlichen Gegebenheiten und der geistigen und charakterlichen Reife der betroffenen Schülerinnen und Schüler, ggfs. durch Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sowie ggf. in Abstimmung mit den betroffenen Aufgabenträgern der Schülerbeförderung, zu koordinieren. [11]Im Zweifel sind die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der regelmäßigen Unterrichtszeit oder dem regulären Ende des Ganztagsangebots zu beaufsichtigen, § 22 BaySchO, § 5 LDO.

4.1.2 Verhalten bei Verbleib im Schulgebäude

[1]Ist aufgrund der konkreten Gefahrenlage der Verbleib im Schulgebäude über den Zeitpunkt des Unterrichtsendes oder des Ganztagsangebots hinaus erforderlich (vgl. Nrn. 4.3 und 4.5), bleibt die Aufsichtspflicht der Schule so lange aufrechterhalten, bis das Gebäude in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden verlassen werden kann. [2]Die Entlassung der Schülerinnen und Schüler

ist je nach den örtlichen Gegebenheiten und der geistigen und charakterlichen Reife der betroffenen Schülerinnen und Schüler, ggfs. durch Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sowie ggf. in Abstimmung mit den betroffenen Aufgabenträgern der Schülerbeförderung, zu koordinieren.

4.2 Verhalten bei Bränden/Explosionen/Gasaustritt

Bricht ein Brand in den Räumlichkeiten der Schule aus, ereignet sich eine Explosion oder breiten sich in den Räumlichkeiten der Schule Gase oder andere gefährliche Stoffe aus, so ist ohne Rücksicht auf den Umfang und unverzüglich

a) das Alarmsignal der Schule (Hausalarm) zeitgleich mit der Aufnahme etwaiger Löschmaßnahmen auszulösen, vgl. Nr. 3.4.2,

b) einen Notruf abzusetzen über die Notrufnummer 112,

c) bei Bränden und weiteren Krisensituationen mit potentieller Rauchentwicklung die Beleuchtung in den Flucht- und Rettungswegen einzuschalten (nicht bei Gasaustritt),

d) anschließend die umgehende Räumung des Schulgebäudes zu veranlassen, vgl. Nr. 4.1.1,

e) die Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei), sofern möglich und zumutbar, einzuweisen (§ 2 Satz 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB).

4.3 Verhalten bei Bedrohungslagen und Gewaltvorfällen

[1]Bedrohungslagen sind Gefahrenlagen (z. B. Androhung einer Amoktat, Bombendrohung), bei denen nach objektiver Betrachtung das Münden in einen Gewaltvorfall und/oder Schadenseintritt mit unmittelbaren Auswirkungen auf das direkte Schulumfeld, die Schule oder die dem Schulbetrieb zuzurechnenden Personen zu erwarten ist, beziehungsweise nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

[2]Gewaltvorfälle sind beispielsweise das Eindringen gewaltbereiter Personen auf das Schulgelände, Amoktaten oder ein ausgelöster Amokalarm.

[3]Bei Hinweisen auf Bedrohungslagen an der Schule hat die Schulleitung unverzüglich die Polizei (Notruf 110) zu alarmieren. [4]Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

[5]Sieht die Polizei nach ihrer Lageeinschätzung von Maßnahmen ab, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht eigenverantwortlich Maßnahmen anordnen. [6]Ist die Schulleitung der Auffassung, dass sie die Verantwortung für die Fortführung des Schulbetriebs nicht übernehmen kann, kann sie nach Abstimmung mit der Schulaufsicht den Schulbetrieb einstellen und die Räumung der Schule anordnen.

[7]Bei einer Amoktat bzw. einem Amokalarm sind vorbehaltlich anderweitiger Anweisungen der Polizei Türen zu verschließen oder, sofern diese nicht verschließbar sind, zu verbarrikadieren. [8]Ist dies nicht möglich, ist ein einwirkungsgeschützter Bereich zu wählen. [9]Je nach Erkenntnisstand und den vorliegenden Informationen zur gewaltbereiten Person kann der einwirkgeschützte Bereich im Einzelfall auch außerhalb des Schulgeländes liegen und durch eine Flucht erreicht werden. [10]Hierbei ist sicherzustellen, dass ein unmittelbares Aufeinandertreffen mit der gewaltbereiten Person vermieden wird. [11]Die entsprechende Anordnung trifft in der Regel die Schulleitung, bei Gefahr im Verzug auch die jeweils aufsichtführende Lehrkraft oder sonstiges Schulpersonal, wobei die Schulleitung sowie die Polizei unverzüglich zu verständigen sind.

4.4 Verhalten bei Störung der schulischen Infrastruktur

[1]Bei Störungen der schulischen Infrastruktur (z. B. mehrtägiger Stromausfall/Blackout, Sabotage oder Ausfall der digitalen Infrastruktur oder vom Schulgebäude/-gelände ausgehende Gefahren) hat die Schulleitung das weitere Vorgehen mit dem Schulaufwandsträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eng abzustimmen. [2]Ist ein sicherer Schulbetrieb in Präsenz nicht mehr möglich, ist die Schule zu räumen. [3]Bei Störungen der IT-Infrastruktur oder Verdacht auf Cyberangriffe wird die Einbeziehung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) empfohlen; vgl. bzgl. der

Kontaktdaten zuletzt die Information des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Dezember 2025 mit Anlage CDC–Informationsblatt, sowie abrufbar unter https://www.lsi.bayern.de/mam/aktuelles/notfalldatenblatt.pdf. [4]Im Falle einer andauernden Unterbrechung der Stromversorgung entscheidet die Schulleitung gemäß Nr. 6.2, wann der Präsenzunterricht wieder aufgenommen werden kann, und informiert nach den gegebenen Möglichkeiten (vgl. Nr. 3.2.2) die Schülerinnen und Schüler sowie ggfs. die Erziehungsberechtigten und die Schulaufsicht.

4.5 Verhalten bei externen Extremereignissen

[1]Bei externen Extremereignissen, wie Extremwetterereignissen, einem Katastrophen-, Zivilschutzfall oder anderen, mit der Freisetzung von Gefahren- oder Schadstoffen verbundenen Situationen (Industrieunfälle mit CBRN-Gefahrenlagen, sicherheitspolitische Lagen) ist den Anweisungen der örtlichen Sicherheitsbehörden Folge zu leisten. [2]Die Schulleitung verfolgt amtliche Warnungen und Gefahreninformationen aus den Bereichen Bevölkerungsschutz und der Polizei sowie des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Hochwassernachrichtendienstes (HND), z. B. über Warn-Apps wie NINA, Cell-Broadcast sowie die Rundfunkanstalten, ggfs. über ein netzunabhängiges (Radio-)Empfangsgerät. [3]Sofern die zuständige Sicherheitsbehörde die Bevölkerung auffordert, zu ihrem Schutz feste Gebäude aufzusuchen, haben alle in einem Schulgebäude befindlichen Personen dort zu verbleiben, auch wenn der Unterricht beendet ist. [4]Zur Vermeidung des Eintrags von Gefahrstoffen in das Gebäude sind anlassbedingt die Fenster und Türen zu schließen und die Lüftungs- und Klimaanlagen abzuschalten. [5]Die zuständige Sicherheitsbehörde entscheidet jeweils, wann eine Abholung von Schülerinnen und Schülern erfolgen kann oder ein sicherer Heimweg möglich ist.